

Diese Zeitung erscheint jede Woche Samstags. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 3,- M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Stellenanzeigen die 3 gespaltene Kolonnen-Zeile 50,- M. Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Wey. Druck von C. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Fröll, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Kollatsstraße 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluss 3002.

### Die Schlichtungsordnung.

Von Paul Umbreit.

Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats hat den Entwurf der Schlichtungsordnung in einer dreitägigen Beratung zustimmend verabschiedet. Der Entwurf ist auf drei Grundfragen aufgebaut: erstens auf der Priorität des tariflich-paritätischen Schlichtungswesens gegenüber den öffentlichen Schlichtungseinrichtungen, zweitens auf dem Grundsatz, daß jedem Arbeitskampf ein Einigungsverfahren und nötigenfalls ein Schiedsspruch voranzugehen muß, und drittens, daß in gewissen Fällen, wo allgemeine Interessen der Volkswirtschaft es erfordern, ein Schiedsspruch als verbindlich erklärt werden kann.

Den ersten Grundsatz der Priorität der tariflichen Schlichtungseinrichtungen vor den Schlichtungsbehörden haben die Vertreter der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften in den vorangegangenen Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium zum Siege geführt und damit dem Entwurf sein eigentliches Gepräge verliehen. Diese Vorrangstellung der vereinbarten Schlichtungseinrichtungen kommt nicht nur äußerlich im Gesetzentwurf zum Ausdruck, in welchem dieses an erster Stelle behandelt wird, sondern auch der ganze Aufbau des Schlichtungswesens wird davon beherrscht und selbst auf das Verfahren wirkt diese grundsätzliche Behandlung in weitem Maße zurück. „Vereinbarte Schlichtungsstellen gehen den öffentlichen Schlichtungsstellen vor“, heißt es im § 56 des Entwurfs, welchen Satz der Sozialpolitische Ausschuss des RWK in den § 1 übernahm, um ihn damit an die Spitze des Entwurfs zu stellen. Die vereinbarten Schlichtungsstellen sollen die Regel sein, und die Schlichtungsbehörden sollen nur ergänzend hinzutreten, wo erstere nicht bestehen oder wo sie versagen, und selbst im Verzugsfalle soll die Schlichtungsbehörde die zuständige vereinbarte Schlichtungsstelle erst nochmals auffordern, die Schlichtung eines Streitfalles in die Hand zu nehmen, ehe sie selbst sich für zuständig erklärt. Den Tarifparteien läßt der Entwurf völlig freie Hand in der Ausgestaltung ihrer Schlichtungseinrichtungen; nur wo über bestimmte Punkte Vereinbarungen fehlen oder wo es zwischen den Parteien nicht zu einer Vereinbarung kommt, treten die Vorschriften der Schlichtungsordnung ergänzend hinzu.

Die behördlichen Schlichtungseinrichtungen teilen sich in Einigungsämter, Landeseinigungsämter und das Reichseinigungsamt. Bei den Einigungs- und Landeseinigungsämtern ist eine weitgehende sachliche Gliederung vorgezogen, bei den Landeseinigungsämtern und dem Reichseinigungsamt die Möglichkeit der Revision durch besondere Kammern bzw. Senate zugelassen. Die Vorsitzenden werden von den Landeszentralbehörden auf Grund von Vorschlagslisten der Bezirkswirtschaftsräte bestellt, und solange solche nicht bestehen, nach Listen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nach dem Beschluß des Sozialpolitischen Ausschusses sollen die Landeszentralbehörden stets die jeweiligen Sozialbehörden sein und an die Vorschlagslisten bei der Auswahl gebunden sein. Die Vorsitzenden haben zunächst nur die geschäftliche Leitung des Einigungs- bzw. Landeseinigungsamtes, da die Beisitzer beschließen können, ob sie mit oder ohne unparteiischen Vorsitzenden verhandeln wollen. Auch wenn die ständige Zugehörigkeit des unparteiischen Vorsitzenden zu den Verhandlungen beschlossen wurde, kann auf Wunsch der Parteien im Einzelfalle ohne solchen verhandelt werden. Die Beisitzer bei den Einigungsämtern und Landeseinigungsämtern werden vom zuständigen Bezirkswirtschaftsrat gewählt, im Ermangelungsfalle nach Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen bestellt, die des Reichseinigungsamtes vom Reichswirtschaftsrat gewählt. Den Minderheitsparteien ist ein weitgehendes Ablehnungsrecht in bezug auf die Auswahl der Beisitzer für eine Verhandlung gesichert. Kommt in diesem Teile des Aufbaus und Verfahrens ein großes Maß von Freiheit der Verbände und Parteien zum Ausdruck, so ließ sich an anderer Stelle, wo es sich um die allgemeinen Interessen der Volkswirtschaft handelt, ein gewisses Maß von Zwang nicht umgehen. § 55 des Entwurfs verlangt, daß Aussperrungen und Arbeitseinstellungen nicht stattfinden dürfen, bevor die Schlichtungsinstanz angerufen ist und ein Schiedsspruch gefällt hat. Diese Vorschrift soll dadurch besonders gesichert werden, daß bei Gesamtschlichtungen in gemeinnützigen Betrieben vor Beginn der Aussperrung oder Arbeitseinstellung diese in einer geheimen Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit oder, falls die Sitzung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigung eine größere Mehrheit vorschreibt, mit dieser Mehrheit beschlossen wird, sowie daß seit der Verkündung des Schiedsspruchs mindestens eine Woche vergangen ist. Der Gewerbeaufsichtsbeamte soll berechtigt sein, der Abstimmung zum Zwecke der Überwachung beizuwohnen.

Der frühere Entwurf sah für die Verletzung dieser Vorschriften hohe Geldbußen und Ehrenstrafen vor; der vorliegende Entwurf hat auf solche Strafen verzichtet und sich mit der erzieherischen Wirkung begnügt, in dem richtigen Gefühl, daß die Schlichtungsordnung weit besser in dem Vertrauen zu dem erzieherischen Einfluß der Wirtschaftsverbände, als in Polizei und Gerichten berankert ist und Strafbestimmungen nur aufreizend, aber niemals ausgleichend wirken können. Wenn trotzdem gegen den Gedanken des obligatorischen Einigungsverfahrens in manchen Kreisen noch Bedenken bestehen, so können wir diese nicht teilen. Die Gewerkschaften haben stets den Grundsatz vertreten, daß jeder Arbeitseinstellung eine geordnete Verhandlung voranzugehen soll und erst alle Möglichkeiten friedlicher Beilegung erschöpft sein

müssen, ehe zum Mittel des Streits gegriffen wird. Was der Entwurf fordert, ist also seit langem gewerkschaftliche Praxis oder, wenn diese Praxis hier und da von den Mitgliedern nicht beachtet wurde, wenigstens gewerkschaftlicher Grundsatz, gegen dessen Legalisierung sich kein vernünftiger Gewerkschaftler wenden kann. Erst recht nicht, wenn es sich um gemeinnützige Betriebe handelt. Nur die Auswahl einer besonderen Liste solcher Betriebe mit weitergehenden Beschränkungen der Streikfreiheit war bedenklich. Gegen diese Liste haben die Gewerkschaftsvertreter im Reichswirtschaftsrat sich auch mit Entschiedenheit gewendet, um so mehr, als der Entwurf die Möglichkeit vorsah, diese Beschränkungen auf alle Betriebsarten auszudehnen. Es ist nun durch ein Kompromiß im Arbeitsausschuß wie im Sozialpolitischen Ausschuss gelungen, diese Liste der gemeinnützigen Betriebe zu beseitigen, und zwar dadurch, daß man die Abstimmungsfrist für alle Gesamtschlichtungen übernahm und dafür die einwöchige Frist vor Beginn der Verhandlungen auf drei Tage kürzte. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter haben sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt.

Der Verzicht des Entwurfs auf Geld- und Ehrenstrafen schließt nicht alle rechtlichen Folgen für Verletzung des § 55 aus. Nach wie vor bestehen die Haftungspflichten, die das Bürgerliche Gesetzbuch für ungesetzliche Handlungen vorsieht, weiter. Von Arbeitgeberseite wird in dieser zivilrechtlichen Haftung ein wichtiges Korrektiv erblickt, während von Arbeitnehmerseite versucht wurde, die Haftung auf eine Höchstsumme zu begrenzen. Die Gewerkschaftsvertreter haben aber darauf verzichtet, die Haftung in der Schlichtungsordnung selbst zu regeln, da eine solche Regelung nur zur Verallgemeinerung von Haftungsansprüchen führen würde, und da die Gewerkschaften sich sowohl vertraglich gegen übermäßige Haftung sichern, als auch von der Förderung ungesetzlicher Arbeitseinstellungen Abstand nehmen können. Die Gewerkschaften haben sich vor dem Kriege, solange sie schwach waren, gegen Schadensansprüche der Unternehmer zu schützen verstanden und werden auch jetzt, wo sie es zumeist mit tariflich geordneten Verhältnissen und mit tariflichen Schlichtungseinrichtungen zu tun haben werden, noch damit fertig werden.

Einschneidender wirkt der dritte Grundsatz des Entwurfs: die Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen gegen den Willen einer Partei. Ein Schiedsspruch stellt in der Regel nur einen Schlichtungsvorschlag vor, den jede Partei annehmen, aber auch ablehnen kann. Von diesem Prinzip weicht der Entwurf in seinen §§ 90, 91 und 113 bis 117 ab, insofern er die Möglichkeit zuläßt, einen Schiedsspruch für verbindlich zu erklären, „wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens unerlässlich ist“. Eine Verbindlichkeitsklärung soll aber in der Regel auf Antrag einer der beteiligten Parteien geschehen, nur bei Gesamtschlichtungen in gemeinnützigen Betrieben steht das Antragsrecht auch den Landeszentralbehörden und dem Reichsminister des Innern zu. Die Entscheidung obliegt bei Schiedssprüchen von Einigungsämtern den Landeseinigungsämtern, bei solchen der letzteren oder des Reichseinigungsamtes dem letzteren.

Die Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen, die nicht verwehrt werden darf mit der Allgemeinverbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen, ist nicht neu, sondern aus der Praxis des Hilfsdienstgesetzes und der Demobilisierungsbefehle bereits seit längerer Zeit bekannt. Sie erfreut sich auch bei der Arbeitnehmerschaft eines gewissen Wohlwollens, besonders wenn widerstrebende Unternehmer zur Anerkennung von Schiedssprüchen gezwungen werden könnten. Aber es sind auch schon wiederholt Schiedssprüche gegen die Arbeitnehmer ergangen und von diesen abgelehnt worden. Es sei nur an den Schiedsspruch im Kohlenbergbau wegen Kohnabbaus nähern, desto größer wird die Gefahr, daß der Arbeitnehmerschaft nachteilige Schiedssprüche aufgezwungen werden könnten. Die Verbindlichkeitsklärung ist also geeignet, sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern starke Bedenken auszulösen. Das darf freilich nicht dazu verleiten, jeden Zwang abzulehnen, da in der Gesamtlage unserer Volkswirtschaft oft genug Fälle eintreten können, in denen ein Streit oder eine Aussperrung vermieden werden muß, weil allgemeine Interessen auf dem Spiel stehen. Aber es erscheint in solchen Fällen zweckmäßig, die Voraussetzungen für die Verbindlichkeitsklärung durch zu verschärfen, daß die eine Seite nicht von der anderen Seite glatt überstimmt wird, sondern eine gewisse Mehrheit von beiden Seiten verlangt und der Entscheidung dadurch ein erhöhtes Maß von Autorität gesichert wird.

Der Entwurf sieht bei den Landeseinigungsämtern und beim Reichseinigungsamt eine Besetzung der entscheidenden Kammern mit 7 Stimmen (3 Arbeitgeber, 3 Arbeitnehmer und der unparteiische Vorsitzende) vor; nur der erweiterte Senat des Reichseinigungsamtes soll in der Besetzung von 9 (4 + 4 + 1) entscheiden. Für die Verbindlichkeitsklärung soll eine Zweidrittelmehrheit genügen. Das würden bei 7 Stimmen 5, bei 9 Stimmen 6 für die Verbindlichkeit sein. Bei dieser Zusammenfassung würde stets ein einzelner Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer neben dem Vorsitzenden den Ausschlag geben und die eine Seite stets überstimmt werden. Der Sozialpolitische Ausschuss des RWK empfiehlt, die Entscheidungsinstanzen stets mit 9 Stimmen (4 + 4 + 1) zu besetzen und für die Verbindlichkeit nicht nur eine Zweidrittelmehrheit zu fordern, sondern auch darüber hinaus die Zustimmung mindestens der Hälfte der Vertreter der Arbeitgeber

und der Arbeitnehmer. Diese Regelung wahrt jeder beteiligten Partei ein größeres Maß von Koalitionsfreiheit, insofern sie ein Schiedsspruch nicht gegen den Willen der Mehrheit ihrer Vertreter aufzwingen werden kann. Aber sie enthält zugleich die dringende Mahnung, sich bei Gesamtschlichtungen nicht auf behördliche Eingriffe zu verlassen, sondern die eigene Organisation so zu stärken, daß sie ihre Forderungen durchzusetzen vermag. Schließlich sind doch nicht einseitige Verbandsinteressen für eine Verbindlichkeitsklärung maßgebend, sondern die allgemeinen Bedürfnisse des Wirtschaftslebens.

Mit diesen Darlegungen ist natürlich der rechte Inhalt der Schlichtungsordnung bei weitem nicht erschöpft. Aber es kam uns nur auf die leitenden Grundsätze an und darauf, ob die Arbeitnehmervertreter im RWK mit der Annahme des Entwurfs eine den Gewerkschaftsinteressen entsprechende Stellung eingenommen haben. Das letztere kann unseres Erachtens nicht bestritten werden, denn die Schlichtungsordnung wird das tarifliche Schlichtungswesen zum herrschenden machen und bei den Schlichtungsbehörden gewerkschaftlich erprobte Grundsätze zur Durchführung bringen. Dem Zwang, den das Gesetz bringt, müssen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermäÙig unterwerfen, denn ohne Unterordnung unter das Gesetz der allgemeinen Wohlfahrt kann keine organisierte Wirtschaft, am allerwenigsten eine sozialistische Ordnung gedeihen!

### Kurzarbeiterfrage und Reichswirtschaftsrat.

Seit der Beendigung des Weltkrieges herrscht nicht nur in Deutschland, sondern weit darüber hinaus in allen Kulturstaaten eine bis dahin noch nie dagewesene Wirtschaftskrise, deren schrecklichsten Folgen sich besonders für die Arbeiterschaft in der Form von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit bemerkbar machen. Allein in Deutschland wird die Zahl der unterstützungsberechtigten Arbeitslosen zur Zeit auf ungefähr 358 000 berechnet, wozu noch einige Hunderttausend nicht unterstützungsberechtigte Arbeitslose kommen. Zusammen dürften weit über eine halbe Million Menschen aus dem Erwerbsleben ausgeschlossen sein.

Zu dieser erschreckend hohen Zahl von Arbeitslosen kommt dann noch die täglich immer schärfer zunehmende Einschränkung der Betriebe und die damit für die Arbeiterschaft verbundene Kurzarbeit. Schätzungsweise beträgt zur Zeit unter Zugrundelegung der von den Gewerkschaften ermittelten Zahlen die Zahl der Kurzarbeiter in Deutschland rund 1 1/2 Millionen Menschen, die oftmals nur bis zu 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden, und deren Nebenverdiensten infolge dessen ebenfalls zur Unterhaltung ihrer Familien nicht ausreicht.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat deshalb auch schon vor längerer Zeit die in Gewerkschaftskreisen bekannt sein dürfte Punkte aufgestellt und als Forderung der Regierung übermitteln, durch deren Erfüllung er glaubt, die Arbeitslosigkeit einzuschränken und der Kurzarbeit die größtmögliche Milderung dadurch zu schaffen, daß Staat und Unternehmertum die Bezahlung von zwei Dritteln der durch Kurzarbeit ausfallenden Lohnsummen an die Kurzarbeiterschaft auf sich nehmen.

Unter Zugrundelegung der Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hatten die beiden sozialistischen Parteien einen Antrag Müller-Aberhold im Reichstage eingebracht, der verlangt, daß in den vollbeschäftigten Betrieben Kurzarbeit eingeführt wird und die Kurzarbeiter entsprechend den Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes entschädigt werden. Dieser Antrag lag auch dem sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates in seiner Sitzung am 30. Juni d. J. zur Begutachtung vor. Die Unternehmervertreter dieses Ausschusses lehnten nicht nur die soweit technisch mögliche obligatorische Einführung der Kurzarbeit ab, sondern auch die dem Antrage Müller-Aberhold entsprechende Uebernahme der Lasten für die Entschädigung der Kurzarbeiter auf die Unternehmer. Sie stützten sich dabei auf die Gutachten der Reichsarbeitsgemeinschaften, die in ihrer Mehrheit die obligatorische Einführung der Kurzarbeit als unmöglich bezeichneten.

Außer diese Gutachten der Reichsarbeitsgemeinschaften entsetzt aber in der Öffentlichkeit ein solches Urteil, wenn nicht auch zu gleicher Zeit die Gründe, und die Art des Zustandekommens dieser Gutachten mit veröffentlicht werden. Durch das Reichsarbeitsministerium waren über den Weg der Zentralarbeitsgemeinschaft den einzelnen Reichsarbeitsgemeinschaften Fragebogen übermittelt worden, die neben verschiedenen Fragen über die Zahl der Arbeitslosen, Kurzarbeiter usw. auch die Frage der Einführung der Kurzarbeit in den noch vollbeschäftigten Betrieben enthielt. Ausdrücklich wurde aber von der Zentralarbeitsgemeinschaft darauf hingewiesen, daß die Entschädigungsfrage nicht begutachtet werden soll, sondern daß dieses durch die Zentralarbeitsgemeinschaft erfolgen würde. In dieser Bestimmung der Zentralarbeitsgemeinschaft liegt wahrscheinlich auch des Pudels Kern, daß fast ohne Ausnahme alle Reichsarbeitsgemeinschaften die Einführung der Kurzarbeit als technisch unmöglich ablehnen. In den Kreisen der Arbeitervertreter in den Reichsarbeitsgemeinschaften, in den Gewerkschaften und schließlich auch in den Kreisen der Arbeitslosen ist man sich darüber klar, daß besonders in maschinellen und technisch hochentwickelten Betrieben

mit ihren oftmals in jahrelanger Tätigkeit herangebildeten Spezialarbeitern, von deren Betriebskenntnissen nicht allein die ordnungsmäßige Bedienung der Maschinen und Apparate abhängt, sondern auch das Gelingen des Fabrikates und die Sicherheit des modernen Großbetriebes sowie die Sicherung für die darin Beschäftigten an Leben und Gesundheit. Sie wissen auch, daß in solchen Betrieben die obligatorische Einführung der Kurzarbeit unmöglich ist, weil tatsächlich die Arbeitslosenziffer dieser Spezialarbeiter recht gering ist; in einigen Fällen ist sogar ein Mangel an solchen Arbeitskräften zu verzeichnen. Daß aber diese Spezialarbeiter kurzzeitig durch ungeübte oder nicht ausgebildete Arbeiterkräfte ohne eine Gefährdung des Betriebes ersetzt werden können, wird selbst der warmste Freund der Arbeitslosen nicht zu behaupten wagen.

Daneben gibt es aber in jedem Betriebe Gruppen von Arbeitern, die ohne alle technischen Vorkenntnisse ersetzt werden können. Für diese Gruppen würde die Einführung der Kurzarbeit sehr wohl möglich sein. Um aber der Einführung der Kurzarbeit für diese Arbeiter zustimmen zu können, bedarf es erst der Regelung der Entschädigungsfrage. Die Kurzarbeiterfrage kann nicht dadurch gelöst werden, daß die heute glücklicherweise, in den weitaus meisten Fällen dazu noch ungenügend entlohnenden, vollbeschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ihre bisherige achtstündige Arbeitszeit mit den Arbeitslosen teilen, und daß dann beide auf diese Art und Weise künstlich erzeugten Gruppen von Kurzarbeitern trotz Arbeitslosigkeit mit ihren Familien am Hungerketteln nagen. Dagegen wehren sich aus berechtigten Gründen die heute noch vollbeschäftigten Arbeiter, und ficherlich verlangen auch die Arbeitslosen eine derartig tiefgehende Aufopferung ihrer im Arbeitsverhältnis stehenden Klammern nicht, weil sie recht gut wissen, daß dadurch ihre eigene wirtschaftliche Lage nur unwesentlich verbessert, die der Gesamtarbeiterschaft aber furchtbar verschlechtert würde.

Die Regelung der Kurzarbeiterfrage muß da, wo sie ohne technische Schwierigkeiten durchführbar ist, hängt derartig mit der Entschädigungsfrage der Kurzarbeiter zusammen, daß nur beide Fragen gemeinsam gelöst werden können. Bis zur Beratung der Kurzarbeiterfrage in den Reichsarbeitsgemeinschaften lag aber eine endgültige Stellungnahme zur Entschädigungsfrage weder von der Reichsregierung noch von den politischen Parlamenten vor, die auch bei der Abfassung dieses Artikels noch nicht erfolgt war. Die Lösung der Entschädigungsfrage durch die Zentralarbeitsgemeinschaft, wenn auch nur als begrenzende Instanz, erweist aber selbst bei der arbeitsteilungsbewußten Arbeiterinnen und Arbeiterinnen ein berechtigtes Misstrauen.

Wir erinnern nur an die Beschlüsse der Zentralarbeitsgemeinschaft in der Kartoffelgeldfrage und in der Bezahlung der Rapp-Kupf-Streichlinge. Nach diesen Beschlüssen ging sofort der Kniffhandel in den einzelnen Reichsarbeitsgemeinschaften los, und ein Teil der Arbeitgeberverbände erklärte an dem Verhandlungstische den Vertretern der Gewerkschaften ganz offen: „Wir stehen auf die Beschlüsse der Zentralarbeitsgemeinschaft, weil sie gegen den prinzipiellen Standpunkt der Unternehmerverbände verstoßen.“ Nach heute gibt es ganze Industriezweige und ganze Provinzen, wo die Unternehmer trotz Beschlüssen der Zentralarbeitsgemeinschaft für die Rapp-Kupf-Streichlinge noch keinen Heller an Unterstützung gezahlt, sogar die Beschlüsse ihrer eigenen Reichsarbeitsgemeinschaften sabotiert haben. Nachdem auch die Unternehmer der verschiedenen Reichsarbeitsgemeinschaften bei der dieswöchigen Beratung der Kurzarbeiterfrage wiederum so fruchtlos abgelehnt haben, auch nur die geringsten Opfer für die Kurzarbeiter zu bringen, und außerdem noch keine gesetzliche Regelung der Frage erfolgt war, dürfte die partiellistische Stellung der Arbeitnehmervertreter in den Reichsarbeitsgemeinschaften auch in dieser Frage zu bestreuen sein.

Selbst bei ganzen Arbeitsteilungsbewußten aus den Reihen der Arbeiter drängt sich immer mehr die Erkenntnis heraus, daß diese „Beschäftigungsgeld“ im Grundsatz verfallen. Bei den Verhandlungen im Sozialpolitischen Ausschusse des Reichsarbeitsministeriums mußten die Arbeitervertreter abermals die Erfahrung machen, daß die Unternehmer auch auf gesetzlicher Grundlage keine Anzeigung der Kurzarbeiterfrage im Sinne der Beschlüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beizubringen. Würden sie es beabsichtigen, so gerieten sie in schärfsten Gegensatz zu ihren Arbeitgeberverbänden, die trotz aller Arbeitslosigkeit ständig noch einer Beilegung des Konfliktstandes schreien und eine Verlängerung der künftigen Arbeitszeit beantragen.

Verlangen der landwirtschaftlichen Unternehmer bedeutet also nicht weniger als die alte Verklammerung der ländlichen Arbeiterschaft. Dazu die Hand zu bieten, müssen Arbeitervertreter selbstverständlich ablehnen. Aus dem Vorstehenden dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die Lösung der Kurzarbeiterfrage nach den Beschlüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht in den Arbeitsgemeinschaften erfolgen kann, daß dazu gesetzgeberische Maßnahmen notwendig sind, die im Parlament nicht nur den schärfsten Widerstand der Vertreter des kapitalistischen Industrie- und Handelskapitals, der Agrarier, sondern unter Umständen sogar noch der Vertreter der Zentrumsarbeitserschaft finden werden, wenn man aus dem Verhalten der christlichen Gewerkschaftsvertreter im Reichswirtschaftsrat Rückschlüsse auf ihre Vertreter im politischen Parlament ziehen darf.

### Betriebsrätewesen.

Befugnisse des Arbeiterrats insbesondere bei Kurzarbeit. Beschwerde des Arbeiterrats der Firma Reutherwert, G. m. b. H., in Mannheim: „Wir ersuchen den Schlichtungsausschuß, eine Entscheidung dahingehend zu treffen, wieviel Arbeiterräte bei Kurzarbeit in dem Betrieb anwesend sein müssen. Von der Kurzarbeit werden nach Auffassung der Direktion auch die Arbeiterratsmitglieder betroffen, während der Arbeiterrat die Auffassung vertritt, daß die Arbeiterratsmitglieder anwesend sein müssen, mindestens in der Zahl zum Verhältnis der jeweils arbeitenden Belegschaft. Selbstverständlich müßte für die Zeit der Anwesenheit die normale Entlohnung erfolgen.“ Dieser Antrag wurde wie folgt entschieden:

### Entscheidung des Schlichtungsausschusses Mannheim vom 3. 2. 1921.

Die Firma soll während der Zeit der Kurzarbeit Arbeiterratsmitglieder möglichst im Verhältnis zu der Zahl der jeweils arbeitenden Belegschaft beschäftigen.

- 1. Der Arbeiterrat hat grundsätzlich Arbeiterratsangelegenheiten während der eingeführten Sprechtunden am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend zu erledigen.
- 2. Soweit es sich um Fälle dringlicher und unaufschiebbarer Natur handelt, kann der Arbeiterrat auch während der übrigen Arbeitszeit Besprechungen mit der Arbeiterentgegenseitigen oder hiergegen mit der Betriebsleitung verhandeln.
- 3. Sitzungen oder Beschlüsse des Arbeiterrats haben in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden. (§ 30 Abs. 1 i. V. mit § 38 WRG.)

Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig, zunächst unter Mitteilung des Gegenstandes der Verhandlung und unter Angabe der Gründe der Unaufschiebbarkeit zu benachrichtigen. Über die übrige Tätigkeit des Arbeiterrats außerhalb der Sprechtunden und der Sitzungen soll dem Arbeitgeber auf Verlangen Auskunft erteilt werden, um Instimmigkeiten zwischen dem Arbeiterrat und der Direktion zu vermeiden. Die Arbeiterratsmitglieder sind verpflichtet, beim Verlassen des Betriebes während der Arbeitszeit die Kontrollausgaben der Arbeitsordnung zu wehren. Soweit aber eine Arbeiterratsmitglied außerhalb des Betriebes im Interesse der Arbeiterschaft oder des Betriebes notwendig und unabweidlich ist, dürfen Lohnabzüge nicht gemacht werden. Die Arbeiterräte sind jedoch verpflichtet, der Firma über die Notwendigkeit des Verlassens des Betriebes während der Arbeitszeit die erforderliche Auskunft zu geben. „Das Schlichtungswesen“. Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Pfalz. Nr. 3, vom 15. 3. 1921.

### Schönen Stimmzettel zu den wählbaren Kosten der Betriebsratswahl?

Der § 22 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz sagt: Die wählbaren Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlunterlagen, der erforderlichen Stimmzetteln usw.) trägt der Betriebsunternehmer. Die August-Lyffsen-Gütte, Selzwert-Dinstatten, weigerte sich, die Kosten zu beden, und es blieb nur nichts übrig, als diese Frage durch den Schlichtungsausschuß zu klären und die Summe einzulagern. Der Schlichtungsausschuß Hamburg fällt am 13. November 1920 folgendes Urteil:

„In den notwendigen festlichen Kosten gemäß § 22 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz vom 5. Februar 1920 gebühren auch die Stimmzettel. Der Antragsteller hat 149 RM an den Auftragsteller zu zahlen. Begründung: Die Stimmzettel sind in der Wahlordnung § 22 nicht ausdrücklich genannt. Jedoch geht aus dem Wortlaut deutlich hervor, daß die gesamten Materialien vom Arbeitgeber zu bezahlen sind. Die Stimmzettel sind notwendig und werden auch üblicherweise vom Arbeitgeber bezahlt. Würde dieser den Druck nicht übernehmen, so würde das Wohlgefallen empfindlich leiden. Die Parteien erkennen den Schlichtungsausschuß als zuständig an. (Schlichtungsamt im Sinne der Zivilprozessordnung.)“

### Arbeitsverhältnisse des „Korrespondenzblattes“.

Zurückzahlung des Lohnes bei Gewerkschafts-Inspektionen.

Nach § 123 der Gewerbeordnung können Gezellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorausgesetzene Anfechtung entlassen werden, wenn einer der in den §§ 1 bis 8 des genannten Paragraphen aufgeführten Gründe vorliegt. Der § 124a der Gewerbeordnung, der die Kündigung auch aus einem wichtigen Grunde zuläßt, kommt hier nicht in Frage, da eine längere Kündigungsfrist als 14 Tage nicht besteht. Die Arbeitgeber haben die Arbeiter ohne Zustimmung der gesetzlichen Kündigungsfrist und ohne Vorliegen eines der im § 123 Abs. 1 bis 8 der Gewerbeordnung erschöpfend aufgeführten gesetzlichen Entlassungsgründe entlassen (ausgesperrt). Die Arbeitgeber sind daher zur Fortzahlung des Lohnes für die Kündigungszeit verpflichtet. Wichtig ist in der Betreffsfrage, daß die Arbeitgeber zur Aussperrung verurteilt ist. Sie haben ein offenkundig-rechtlich allerdings zulässiges Kündigungs-mittel angewandt, das erlaubt ist, aber nicht von ihren Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage und rechtfertigt nicht einen Vertragsbruch, der in der Kündigungsfrist und gesetzlich nicht begründeten Entlassung liegt; ebenso wie die Arbeitsentlassung der Arbeitnehmer ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist an sich

war ein erlaubtes Kündigungs-mittel ist, den Streikenden aber von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung zur Arbeitsleistung nicht entbindet.

Eine gesetzliche Bestimmung, wonach Aussperrungen zulässig erfolgen können, ohne daß hierdurch den ausgesperrten Arbeitern ein Anspruch auf Lohnzahlung für die Kündigungszeit zuzurechnen ist, gibt es nicht.

(Beschluß des Reichsarbeitsministers vom 20. 3. 1921, VI C 2199.) „Reichsarbeitsblatt“ vom 30. April 1921.

### Können Entscheidungen aus § 87 WRG. aufgehoben werden?

Vor dem Schlichtungsausschuß Breslau (Stadt) lag folgendes Fall zur Entscheidung vor:

Antragsteller hat seinen Werkmeister beleidigt und sich ungebührlich benommen; die Firma hat ihn daraufhin entlassen. Auf seinen Einspruch hat der Arbeiterrat vergeblich Zurücknahme der Kündigung zu erreichen versucht. Bei der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß machte der Vorliegende des Arbeiterrats geltend, daß die Arbeitsordnung für Beleidigungen und ähnliche Vergehen Geldstrafen und erst im Wiederholungs-falle Entlassung vorsehe. Die Arbeitsordnung konnte nicht vorgelegt werden; auf ausdrückliches Befragen bestätigte aber der Vertreter der Firma diese Angaben des Arbeiterratsvorsitzenden. Daraufhin erging folgende Entscheidung:

### Die Kündigung ist nicht gerechtfertigt.

Die gemäß § 87 des Betriebsrätegesetzes für die Zeit der Ablehnung der Weiterbeschäftigung zu bestimmende Entschädigungssumme wird auf das Doppelte des Jahresdurchschnittswochenlohnes festgesetzt.

Gründe: Antragsteller hat seinen Vorgesetzten, den Werkmeister, in Laufe einer Auseinandersetzung beleidigt, was entschieden zu unbilligen ist. Die Arbeitsordnung sieht, was nicht bestritten worden ist, für beratige Verordnungen Geldstrafen, und erst im Wiederholungs-falle Kündigung vor. Es ist nicht zu ersehen, weshalb im vorliegenden Falle davon abgesehen werden sollte; die Entlassung bedeutet eine unbillige Härte (§ 84 Ziffer 4 WRG.).

Am nächsten Tage beantragte die Firma neuen Termin und Abweisung des Antragstellers unter Hinweis darauf, daß die Arbeitsordnung nicht so laute, wie in der ersten Verhandlung angenommen worden sei. Im neuen Termin wurde folgende Entscheidung gefällt: Der Schlichtungsausschuß lehnt es ab, eine neue Entscheidung zu fällen.

Gründe: Der Einspruch der Firma gegen den Spruch vom 10. März 1921 stellte den Schlichtungsausschuß vor die Beantwortung der grundsätzlichen Frage, ob eine Entscheidung nach § 87 WRG. aufgehoben werden kann oder nicht. Das WRG. gibt keinerlei Anhaltspunkte für die Beurteilung dieser Frage. Es sagt nur, daß die Entscheidung zwischen dem Parteien Recht schafft. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und mangels näherer Bestimmungen erscheint es vorzuziehen unzulässig, eine einmal ergangene Entscheidung aufzuheben. Es war inamalgam zu erwägen, ob nicht die Vorschrift der ZPO (§§ 578 u. ff.) für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossener Verfahrens auf das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß nach § 84 und ff. WRG. entsprechende Anwendung finden könnten. Der Schlichtungsausschuß kam, ohne die Anwendung der zivilprozessualen Vorschriften, auf das Schlichtungsverfahren grundsätzlich zu erklären, einstimmig zu der Ansicht, daß die Aufhebung einer Entscheidung nach dem WRG. jedenfalls nur unter den Voraussetzungen des § 582 ZPO. möglich wäre. Im vorliegenden Falle sind aber diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Entscheidung vom 10. März sich auf das Anerkenntnis der Parteien stützt, daß nach der Arbeitsordnung auf Beleidigungen und ähnliche Vergehen zunächst Geldstrafe, und erst im Wiederholungs-falle Kündigung vorsehe. Sämtliche Anwesenden ohne jede Ausnahme waren sich darüber klar, daß unter „Beleidigungen und ähnliche Vergehen“ die dem Antragsteller zur Last gelegten Handlungen zu verstehen waren. Der Schlichtungsausschuß hatte auf Grund der übereinstimmenden Angaben der Parteien keine Veranlassung, deren Richtigkeit nachprüfen zu lassen. Der Vertreter der Firma trifft allein das Versäumnis, daß er den fest erhobenen Einwand nicht im ersten Termin geltend machte. Die Arbeitsordnung war ihm zugänglich und wurde ihm genügend bekannt sein. Hätte er die Möglichkeit nicht ausgenutzt, ohne sich vorher noch einmal zu vergewissern, so hätte es nur einer diesbezüglichen Verneuerung bedurft. Es würde zu untraglicher Unsicherheit führen, wenn man jeder Partei das Recht zugeschieben wolle, nach getroffener Entscheidung vorher unterlassene Anträge und Ausführungen nachträglich vorzubringen und somit das Verfahren erneut aufzurollen.

Aus diesen Erwägungen heraus hat der Schlichtungsausschuß, wie gefordert, erklärt.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses Breslau-Stadt I. Kammer ist: Kobral.

Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin Nr. 21 vom 15. Mai 1921.

### Anordnung des persönlichen Erscheinens Beteiligter durch den Schlichtungsausschuß.

Die Bestimmung des § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, die den am Schlichtungsverfahren Beteiligten die Möglichkeit gibt, sich in der dort angegebenen Weise vertreten zu lassen, schließt nach meiner Auffassung nicht das Recht des Schlichtungsausschusses aus, falls er dies für notwendig hält, das persönliche Erscheinen von Beteiligten gemäß § 23 Abs. 1 der Verordnung anzuordnen. Auch das persönliche Erscheinen kann durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen erzwungen werden.

(Beschluß des Reichsarbeitsministers vom 4. 4. 1921, VI A 1730.) „Reichsarbeitsblatt“ vom 30. April 1921.

### Aus der Industrie

### Papier verarbeitende Industrie

#### Rücksichtsloser Unternehmerstandpunkt in der Papierhülzen-Industrie.

Aus Reutlingen erhalten wir die Mitteilung, daß die Firma Emil Wolff, Papierhülzenfabrik in Reutlingen, am 6. d. M. ihre sämtlichen Produktionsarbeiter ausgesperrt hat, weil die Arbeiterschaft sich weigerte, weiterhin Akkordarbeit zu leisten, wenn die seit Monaten verschleppte Lohnregelung nicht erfolgt.

Für die Papierhülzen-Industrie bestand bis zum 31. März dieses Jahres ein Tarifvertrag, dessen Erneuerung bzw. Verlängerung wir von der Gewährung einer 10prozentigen Lohnsteigerung abhängig machten. Die Lohnverträge für die einzelnen Bezirke waren schon zum 31. Januar gekündigt worden, und lehnten damals bereits die Arbeitgeber eine Verhandlung über die Forderungen der Arbeiterschaft ab, so daß am 6. April in Stuttgart das Schlichtungsamt für die Papierhülzen-Industrie zusammentrat, um über die Streitfragen zu entscheiden.

Von einem Schlichtungsamt wurde in diesem Falle abgesehen, obwohl die Arbeitgeber die Notlage der Arbeiterschaft einsehen. Ein Kompromiß, den nicht anwesenden Arbeitgebern eine 10prozentige

Schiedsgericht für die Arbeiterschaft zu empfehlen, wurde von dem Schiedsgericht einstimmig angenommen.

Die Papierhüttenfabrikanten lehnten aber auch diesen Vorschlag ab, und nunmehr mußten die amtlichen Schlichtungsausschüsse angerufen werden.

In drei Fällen haben die Schlichtungsausschüsse zugunsten der Arbeiter entschieden, nur der Schlichtungsausschuß in Stuttgart hat in seiner Sitzung vom 30. Juni einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Der Erfolg war der, daß die Arbeiterschaft in Neutlingen, als der Schlichtungsprozess von Stuttgart bekanntgegeben wurde, beschloß, nunmehr die Arbeit wieder einzustellen, nachdem jedoch bei der Arbeitseinstellung noch Unregelmäßigkeiten festgestellt waren.

Die Arbeiterschaft war zu diesem Vorgehen zweifellos berechtigt, weil ein Tarifvertrag nicht mehr bestand. Die Firma Emil Wolff ließ nun sofort den Arbeiterrat zusammenberufen und erklärte, daß, wenn die Arbeitseinstellung verweigert werde, die Arbeiterschaft entlassen werden solle. Eine Aussprache, welche der Arbeiterrat mit der Firmenseitung am 4. Juli hatte, wozu die Firma einen Rechtsanwalt zugezogen hatte, brachte keine Einigung. Die Arbeiterschaft hielt an ihren Forderungen fest und verweigerte einstimmig die weitere Arbeit. Die Firma verlangte nun, daß der Schlichtungsausschuß angerufen werden solle und daß dieser über die Verweigerung der Arbeitseinstellung entscheiden solle. Diese Entscheidung hat aber die Firma gar nicht abgewartet, sondern kurzerhand die angesetzten Produktionsarbeiter ausgeworfen. Das Vorgehen der Firma ist rückwärts und ungreiflich, wenn man dem gegenüberstellt, daß der Firmeninhaber junior in der Sitzung des Schiedsgerichts vom 6. April selbst mit dafür eingetreten ist, daß eine 10prozentige Lohnerhöhung den Arbeitgebern empfohlen werden sollte und er selbst erklärt hat, daß die Lohnregelung für seinen Betrieb erfolgen werde. Es kommt weiter in Betracht, daß diese Firma trotz der vorherigen Zusage als erste auf den Plan trat, um einen Lohnabbau von 10 Prozent vorzunehmen. Dadurch ist naturgemäß die Erbitterung der Arbeiterschaft noch mehr gesteigert worden. In einer Zeit, wo bereits feststeht, daß wir mit einer erheblichen Teuerung der Lebenshaltungskosten zu rechnen haben, versuchen hier Unternehmer, dem Arbeiter selbst noch das wenige zu nehmen, was er zum Unterhalt seiner Familie notwendig hat. Dabei handelt es sich nicht um eine kapitalstarke Firma, sondern um den größten Betrieb in dieser Branche, die sehr wohl in der Lage ist, den Wünschen der Arbeiterschaft zu entsprechen.

Der Papierhüttenarbeiterverband von Neutlingen ist damit der Kampf aufzunehmen worden, den durchzuführen sie der Weisung aller Papierhüttenarbeiter gewiß sein kann. Bereits im vorigen Jahre ist eine Verschleppung der Lohnverhandlungen von Mitte Mai bis Ende November zu verzeichnen gewesen, so daß jetzt, als sich dieselben Vorgänge bemerkbar machen, der Arbeiterschaft endlich der Geduldsfadon gerissen ist. Die gesamte Papierhüttenarbeiterchaft hat nach Kenntnisnahme dieser Vorgänge strengste Solidarität zu üben nach dem Grundsatz, der in dem Dichterversatz zum Ausdruck kommt:

Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern,  
In keiner Not uns trennen und Gefahr.

A. H.

### Verschiedene Industrien

#### Cariftvertrag für Reichs-Betriebsarbeiter.

Der Cariftvertrag für die Arbeiter im Geschäftsbereich des Reichsfinanz- und Reichswehrministeriums ist am 1. Juni neu abgeschlossen worden. Die geplante Zusammenfassung der Tarife für Betriebs- und Verwaltungsarbeiter mußte aus technischen Schwierigkeiten unterbleiben. Für unsere Mitglieder kommt nur der Vertrag für Betriebsarbeiter in Betracht. An den Löhnen selbst ist nichts geändert worden. Für die Entlohnung ist aber nicht mehr der Ortslohntarif der Eisenbahner maßgebend, es gilt jetzt das Ortslohnverzeichnis für die Reichsbeamten vom 12. Mai 1921. Wo durch Anwendung dieses Verzeichnisses Spaltungen entstehen sollten, wird der bisherige Lohn durch eine persönliche Zulage auf die alte Höhe gebracht. Für viele Arbeiter wird die Anwendung des Ortslohnzeichnisses einen Vorteil bedeuten.

Der Cariftvertrag ist den in Frage kommenden Zahlstellen durch die Gauleitungen zugestellt worden. Durch Hundschreiben des Reichsfinanzministeriums, das dem Tarif beigelegt ist, wird Biffer 5 des § 11 ergänzt, worauf die Kollegen besonders aufmerksam gemacht werden. Das Hundschreiben betrifft die Gewährung von Urlaub an Arbeiter, die während des laufenden oder im nächsten Vierteljahr ausreisen.

Soweit Aufklärung über Lohnfragen und sonstige Cariftbestimmungen notwendig ist, wollen sich die Kollegen an die Zahlstellenleitung wenden.

### Gewerkschaftliche Nachrichten.

#### Die 14. Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes

Tagte vom 27. Juni bis 2. Juli im Dresdener Gewerkschaftshaus. Wir entnehmen dem Vorstandsbericht, daß die Mitgliederzahl 551.000 beträgt. Neben 11 Millionen Mark in der Hauptkasse hat der Verband weitere 11 Millionen Mark als einen Kampffonds angesammelt, und zu diesen Mitteln kommen noch 6½ Millionen Mark, die sich in den Sozialkassen der etwa 400 Filialen befinden. Der Verband hat zu eigenen Hochschulen für Betriebsräte in Leipzig und Dresden 53 Kollegen, zwei weitere zur Hochschule nach Frankfurt a. M. entsandt. Ohne die viel verlässeren Arbeitsgemeinschaften hätte man die Festlegung einer einheitlichen Arbeitszeit (46-Stunden-Woche) für Deutschland nicht erreicht. — Als eine Erregungsfähigkeit sei auch die Festlegung von Mindestlöhnen in den Tarifverträgen zu bewerten, und die teilweise festgelegte Gewährung einer bestimmten (allerdings noch ungenügenden) Anzahl von Ferientagen. — Aus dem Bericht über das vom Verband eingerichtete Informationsbüro, das den Kollegen im wesentlichen eine richtige Darstellung der textildustriellen Lage übermitteln soll, sei hervorzuheben, daß sich ein heftiger, volkswirtschaftlich wichtiger Teil der Tätigkeit des Bureau's auch erstreckt auf die Beminderung der Ausfuhr von Textilmaschinen aller Art, insbesondere von Schwärzmaschinen ins Ausland, die von Unternehmern stark betrieben wurde. Es ist erreicht worden, daß die Ausschleppenden die Genehmigung zur Ausfuhr nur noch mit Zustimmung der Leitung des Textilarbeiterverbandes vornehmen können. Die meiste Meiner Redner betont das Schöne und Günstige, in endlicher Wiedervereinigung, das durch die Arbeiterschaft gehe. An der eigentlichen Verbandsaktivität des Vorstandes wurde nur wenig Kritik geübt. Ein Antrag zum nächsten Gewerkschaftstages verlangte Umorganisation der dem ADGB angehörenden Gewerkschaften zu Industriestützungen. Der ADGB soll erachtet werden, auf Einzelheiten in den Beiträgen (gestaltet nach Stundenlöhnen) und der Unterstützung zu

arten in allen Gewerkschaften, ferner auf Aufhebung der Tariftrennung in allen Reichsindustriezonen. Für diese beiden Veränderungen entsprechende Umgestaltung der Alters- und Invalidenversicherung, sowie für Sicherung des Koalitionsrechts soll der Verband eintreten. Bei anderen Beschlüssen gehen dahin, unter keinen Umständen an der 46-Stunden-Woche rütteln zu lassen und sie da, wo sie noch nicht besteht, insbesondere im besagten Gebiet, zur Einführung zu bringen.

Ein Meister Jäckels über „Kampf und Politik der Gewerkschaften“ ist als Höhepunkt der Verhandlungen und als eine mit aller Schärfe betonte Ablehnung der kommunistischen Theorie und Taktik zu bewerten, durch folgenden Hauptinhalt, der von ihm vorgelegten Resolutionen gekennzeichnet: Sozialistische Wirtschaft wird nicht durch den Weg organischer Wirtschaftsentwicklung im demokratischen Staat, Voraussetzung für die ungehinderte und schnelle Entwicklung dieses Prozesses ist die Eroberung der politischen Macht durch die Gesamtheit des organisierten Proletariats.

Der Verbandstag lehnt die Anwendung physischer Gewalt im politischen und gewerkschaftlichen Klassenkampf als Mittel des Angriffs ab. Er liegt auf dem Boden parteipolitischer Neutralität und lehnt es ab, sich unter das Diktum der kommunistischen oder irgendeiner anderen Partei zu stellen.

Der Verbandstag lehnt die von der kommunistischen Partei propagierte Fälschung und Fraktionssbildung ab.

Der Verbandstag verweist mit aller Entschiedenheit die von den kommunistischen angewandten Kampfmittel und ihre Ziele, ihre Auffassung vom Wesen der Proletariatsbewegung und der proletarischen Revolution. Er garantiert den Anhängern aller politischen Parteien, auch den Anhängern der kommunistischen Partei, volle Freiheit der Meinungsäußerung im Rahmen der Organisation und unter Berücksichtigung der vom Verband selbst gegebenen Beschränkungen. Er erwartet, erachtet, erachtet von den Anhängern der kommunistischen Partei unbedingte Anerkennung der Ziele und bedingungslose Unterstützung aller Ziele, die von der großen Mehrheit der Generalversammlung festgelegt sind.

Der Vorstand des Verbandes wird beauftragt, in schärfster Weise über die Durchführung und Beachtung dieser Beschlüsse und Befehle durch seine Verbandsangehörigen zu wachen.

Der Verbandstag erklärt in der generalistischen Unterbrechung des Produktions- und Zirkulationsprozesses der kapitalistischen Wirtschaft mittels kollektiver Verweigerung der Arbeitskraft ein eindeutiges, reaktionäres Kampfmittel des Proletariats zum Zwecke der proletarischen Machtübernahme und der Umgestaltung der Arbeitsorganisation. Dieses Mittel darf nicht leichtfertig angewandt werden. Er legt in der Anwendung dieses Kampfmittels durch den ADGB, beim schrittweisen Fortschritt, der zum Ziel auf die Wirksamkeit des Deutschen Textilarbeiterverbandes zurückzuführen ist. Es wird vom ADGB erwartet, daß der politische Klassenkampf angewandt wird, sobald das Interesse der Arbeiterschaft und der Revolution es erfordert.

Ein Antrag, Oltmann (Wimbach) als Korrespondent anzustellen, erhielt wiederum, wie schon am ersten Verhandlungstage, nicht die notwendige Unterstützung.

In der Abstimmung wurde ein Antrag auf Beseitigung der Zentralarbeitsgemeinschaft abgelehnt. Ein scharfer Protest wurde einstimmig erhoben gegen die Befreiungen amtlicher und nichtamtlicher Stellen, die Gewerkschaften in den ordentlichen Gerichten anzugliedern, zu denen die Arbeiterschaft nicht mehr das nötige Vertrauen habe.

Die Fälschliche Resolution, fordert sie sich auf die Anwendung des Generalstreiks bezieht, wurde einstimmig, der übrige Teil in namentlicher Abstimmung mit 427 gegen 39 Stimmen angenommen. Gegen einige Stimmen wurde die Herausgabe des Fälschlichen Rezess als Broschüre beschlossen.

Ein Meister Schulz über die Gewerkschaften und die Arbeiterunterstützung durch Reich, Staat, Gemeinden und Unternehmern, weitestgehende Selbstverwaltung der Arbeiter und Angehörigen im Gesetz. Nach Beendigung der Statutenberatung wurde das Eintrittsgeld für alle Klassen auf mindestens 2 Mk. gesetzt, bei Filialen können in besonderen Fällen höheres Beiträge erhoben. Die Beiträge wurden (nach Stundenlöhnen) auf 1-6 Mk. erhöht, markweise freigelegt. (Bisher betragen sie 0,80-3 Mk.). Den Sozialkassen verbleiben 10 Prozent (bisher 15 Prozent). Der Sozialkassensatz beträgt in Zukunft mindestens 50 Pf. (bisher 30 Pf.). Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung wurde in eine Gewerkschaften- und Hilfeunterstützung umgewandelt. Die neuen Beiträge treten am 1. 10. dieses Jahres, die neuen Unterstützungsätze am 1. 1. 1922 in Kraft. Beim nächsten Gewerkschaftstages soll der Vorstand beantragen: Abbau der Kranken-, Wdgn.- und Arbeitslosenunterstützung in allen dem ADGB angeschlossenen Verbänden, Verrechnung der ersparten Geldmittel lediglich zu Kampfwegen.

Der Verbandsbeitrag wurde von 45 Mitgliedern auf 56 erhöht.

Bei der Wahl der hiesigen Zentralvorstandsmittelglieder wurden die alten Kollegen wiedergewählt und noch ein vollenberechtigter Vorsitzender (Karl Schärer-Berlin) und eine mitbestimmungsrechte Sekretärin (Martha Goppert-Berlin) hinzugewählt.

Ein neues Gängellement bestimmt, daß jährlich für jeden Gau nur ein Gängelender gelten soll, dem mit Zustimmung des Zentralvorstandes die nötigen Hilfskräfte zur Seite gestellt werden können.

Der Verbandstag erhielt Einspruch gegen die Beschlüsse, bei Festlegung der Schlichtungsordnung des neuen Arbeiterrechts eine Einschränkung des Koalitionsrechts herbeizuführen.

Auf Empfehlung der Statutenberatungskommission wurde der Beschlusse Reklams gegen einen von der Filiale Berlin vorgekommenen Ausschluß aus dem Verband statgegeben, zugleich aber die Erwartung darauf geäußert, daß er nicht mehr im „Konfessions“- oder Unternehmernblättern gegen Beschlüsse des Verbandes Stellung nehme.

#### 14. Verbandstag der Maschinen- und Feiger.

Die Generalversammlung tagte vom 27. Juni bis 2. Juli in Karlsruhe. Sie war von 60 Delegierten, 3 Vorstandsmitgliedern und zahlreichen Gästen, darunter Vertreter der hiesigen Regierung, besucht.

Den Geschäftsbereich des Verbandes erfasste der hiesige Vorstandsvorsitzender Flebe (Berlin). Die technische Beihilfe, die übrigens sehr großzügig sei, sei zu belassen. Der Verband müsse verstanden, je in der Praxis überflüssig zu machen und hätte grundsätzlich die Ausprägung von Nationalarbeitern nicht verworfen.

In der Debatte wurde von mehreren Rednern der Austritt aus der Arbeiterschaft verlangt, da diese nur dazu dienen würde, die Profitwirtschaft der Unternehmern zu unterstützen. Der größte Teil der Delegierten war mit der Tätigkeit des Hauptverbandes einverstanden. Der Streit der Berliner Elektrikarbeiter und die Verdrängung des Reichspräsidenten über das Streikverbot spielten eine große Rolle in der Aussprache.

Der Vertreter des ADGB, Eichen (Berlin) wies darauf hin, daß die Arbeiterschaft nur eine Fortsetzung der Tarifpolitik der Gewerkschaften seien. Man müsse die Arbeiterschaft zum Zweck der Arbeitseinstellung bewegen, sei bedeutet, aber keine prinzipielle Festlegung. Bei der Abstimmung über die zum Geschäftsbereich gehörenden Beiträge fanden diejenigen, die Austritt aus der Arbeiterschaft verlangten, nicht die Unterstützung des Verbandstages. Der Verband wurde beauftragt, dahin zu wirken, daß die ständige Arbeitswoche festgesetzt wird. Ferner wurde einstimmig beschlossen, Schritte einzuleiten, um das Ausnahmegesetz bezüglich der lebenswichtigen Betriebe zu Fall zu bringen.

In seinem Redaktionsbericht sagte Redner Schilling (Berlin), er habe es als seine Aufgabe betrachtet, den politischen Streit aus dem Verbandorgan fernzuhalten und nach den Grundsätzen der beruflichen Gewerkschaften das Wort reden zu lassen. Redakteur Kirchner berichtete für die technische Beilage, die wertvolle Dienste in der Agitation geleistet habe.

In der Diskussion wurde allgemein eine bessere Zusammenfassung des Verbandsorganes verlangt. Vor allem sei das achtstellige Organ dringend notwendig. Kernpunkt wurden Artikel über gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder. Der Verbandstag beschloß, die nächsten Tagung für Oktober zu halten.

In beiden und vierten Verhandlungstagen beschäftigte sich der Verbandstag sehr eingehend und lebhaft über die Frage Verbandsorganisation über Subskriptionsverband.

Einige kommunistische Redner machten Propaganda für eine große allgemeine Arbeitseinstellung, die aber von sämtlichen anderen Rednern abgelehnt wurde, weil die Arbeiterschaft die Arbeiterschaft zerschneiden und diese so zu einem ohnmächtigen Wesen würde. Allgemeine Einmütigkeit herrschte in der Ablehnung des Vorschlages, die mit dem Metallarbeiter-Verband.

Der Verbandstag nahm zu dieser Frage einstimmig eine Entscheidung an, in der ausgeführt wird, daß der Verbandstag in den Verhandlungen einer schematischen organisierten Umgestaltung der Gewerkschaften keinen Fortschritt erblickt. Die Signatur der jetzt bestehenden Betriebe- und Industrieverbände, speziell des Zentralverbandes der Maschinen- und Feiger, seien bezüglich so einzuwickeln, daß jede Schematisierung eine empfindliche Schwächung der Arbeits- und Lohnbedingungen jedes einzelnen Berufskollegen nach sich ziehen würde. Die Befreiung der Gewerkschaftsbewegung könne nicht gewaltsam in andere Formen gezwungen werden.

Am 5. Verhandlungstag hielt Sekretär Flebe den Bericht über den letzten Tagungstag. Die Sozialisierung der Elektrikarbeiter ist wichtig. Er begründete an Hand eines reichhaltigen Zahlenmaterials die Notwendigkeit der Sozialisierung dieses Zweiges unserer Wirtschaft.

Die Meinung der Generalversammlung konnte in einer einstimmig angenommenen Entschließung zum Ausdruck, in der die grundsätzliche Zurückhaltung und Durchführung des Sozialisierungsgesetzes der Elektrikarbeiterorganisation fordert. Verlangt wird auch die Befreiung der Betriebe zur Bearbeitung der Grundlinien für die praktische Durchführung des Gesetzes. Die Generalversammlung fordert im weiteren eine Überlegung der sozialisierten Elektrikarbeiterorganisation in Berlin. Das Reichs- sowie das Reichsbürokratur seien auszuklaren mit Delegationen für Arbeiterinteressen, in denen Arbeitervertreter mitwirken. Die Regelung der Kräfteverteilung und -verteilung soll den Betriebsverbänden überlassen werden, die Delegierten sind lediglich auf finanzielle und überwachende Funktionen zu beschränken.

Nach einem Bericht über den letzten Gewerkschaftstag wurden Anträge angenommen, die den Verbandsvorstand beauftragen, im ADGB dahin zu wirken, daß in allen ihm angeschlossenen Verbänden einheitliche Mitgliedsbeiträge, einheitliche Beiträge und einheitliche Unterstützungsätze eingeführt werden. Als Grundlage für die Beitragsfestlegung soll ein Stundenlohn gelten. Die Gewerkschaftenunterstützung in den einzelnen freigewerkschaftlichen Organisationen solle abgebaut und die finanziellen Unterstützungsmittel durch Erweiterung der Gewerkschaften weiter ausgebaut werden. Es sei auf Entsendung einer Delegation nach Moskau hinzuwirken, die die Unterstützung des Verbandstages.

Im Anschluß hieran wurden die Delegierten zum nächsten Gewerkschaftstages entsandt.

Nach einer eingehenden Statutenberatung wurde ein neues Statut, das den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt ist, beschlossen. Die bereits am 1. April d. J. in Kraft getretene Beitragsberechnung und die Erhöhung der einzelnen Unterstützungsätze sanktioniert der Verbandstag.

Bei der Vorstandswahl wurden die beiden Vorsitzenden Flebe und Schilling und der Kassierer Jusef einstimmig wiedergewählt. Redakteur Kirchner, der Gründer des Verbandes, wurde durch einstimmigen Beschluß beauftragt, die Geschäfte des Verbandes zu schreiben. Die beiden Redakteurposten sollen ausgeschrieben werden.

### Frauenfragen.

#### Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates hatte sich in einer seiner letzten Sitzungen mit einem Entwurf der Regierung betreffs eines Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge zu befassen. Dabei wurde einstimmig von allen Mitgliedern dieses Ausschusses folgendes beschlossen:

§ 195a der RVO. erhält folgende Fassung:

„Weibliche Versicherte, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in der Höhe von 150 Mk. (nach dem Regierungsentwurf 100 Mk.),
2. ein Wochengelb in der Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 3 Mk. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für 12 Wochen (Regierungsentwurf 10 Wochen), von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Beitrage von 100 Mk. (Regierungsentwurf 25 Mk.) für Hebammendienste und Behandlung, falls solche bei Schwangerenbeschwerden erforderlich werden,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in der Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens den Tagespreis für 1 Liter Milch (nach dem Regierungsentwurf 1,50 Mk.), einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der größten Woche nach der Niederkunft.

Neben dem Wochengelde wird Krankengeld nicht gewährt die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

Bezieht die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Rassenzugehörigkeit, so bleibt die erstversicherte Klasse für die weitere Durchführung der Leistung maßgebend.

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch fälligen Bezüge aus der Reichswochenhilfe an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Der § 17 des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 22. Mai 1920 erhält folgende Fassung:

„Eine minderbemittelte Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat und für die nach den vorstehenden Vorschriften kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht, erhält aus Mitteln des Reiches eine Wochenfürsorge.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt sie als minderbemittelt, wenn in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen den Betrag von 15 000 Mk. (nach der Regierungsvorlage 10 000 Mk.) oder, sofern sie allein steht, ihr Gesamteinkommen den Betrag von 12 000 Mk. (nach der Regierungsvorlage 8 000 Mk.) nicht übersteigen hat.

Entgegenständig finden die von dem Ausschusse beschlossene Änderungen der Regierungsvorlage auch auf die §§ 205a der RVO. und 19 über Wochenhilfe und Wochenfürsorge Anwendung.

Der Regierungsentwurf wollte für Hebammendienste und ärztliche Hilfe zusammen den Betrag von 25 Mk. gewähren, falls solche ansonsten nicht durch den Schwangerenbeschwerden entzogen. Der Ausschuß vertrat einstimmig die Auffassung, daß die Hebammenkosten die Kosten für ärztliche Hilfeleistungen ganz zu übernehmen haben, und setzte, wie aus § 195a Abs. 3 hervorgeht, den Betrag für Hebammenhilfe in solchen Fällen auf 100 Mk. fest.

Es wünschten bleibt nur, daß auch der Reichspräsident und der Reichstag diesem Ausschusse des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrates beitreten, damit die wirtschaftliche Lage der minderbemittelten Wöchnerinnen dementsprechend erleichtert wird. G. E. S. 12.

### Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung

#### Produktive Erwerbslosenfürsorge.

Der Reichstag beschloß am 2. Juni: „Die langfristig Erwerbslosen sind bei den Arbeitslosen die produktivsten Erwerbslosen fürsorge besonders zu berücksichtigen. Insbesondere wird der Erwerb, der für die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Arbeitslosen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gewährt wird, bei langfristig Erwerbslosen höher zu bemessen sein als bei anderen Erwerbslosen.“

### Berichte aus den Zahlstellen.

Herr Strauß und Herr Engel. Am Sonntag, dem 26. Juni, fand eine außerordentliche Konferenz unserer Bezirksstelle in Höhe im „Schäpferhof“ statt. Am Vorabend fand nur ein Brief und zwar: Organisationsfragen und Beitragsangelegenheiten. Die Konferenz wurde um 11 Uhr von Herrn Strauß (Höhe) eröffnet. Nach Feststellung der Präsenzliste waren 9 Präsenzen durch 17 Delegierte vertreten. Vom Bezirksrat waren sämtliche 6 Mitglieder anwesend und von Seiten der Gewerkschaft der Doll. Wesens (Höhe a. H.).

### Rundschau.

#### Schon wieder geküßt?

Es ist in der Nr. 23 des „Arbeiter“ haben wir unter der Überschrift „Einmal küssen“ die wunderbare hinterhältige Dittelpolitik der „Kölner Zeitung“ geschmäht. Jetzt haben wir sie schon wieder beim Festsitzen erwischt. „Die Köln Zeitung“ Nr. 201 (Morgenausgabe) vom 5. Juli beschäftigt sich mit dem im „Arbeiter“ Nr. 27 erschienenen Artikel „Die Berliner Arbeitslosenempfehlung“. Im Hinblick auf die „Berliner“ Zusammenkünfte Berliner Arbeitslosenempfehlung vom 20. Juni ist die Bemerkung anzufügen, es sollen die „Kölner“ erledigt werden wie immer bei der Berliner Zeitung. Dann heißt es weiter: „In dieser Hektikrolle werden sich allerdings die organisierten und vor allem die gewerkschaftlich geküßten Arbeitslosen nicht hergeben.“

#### Der Kampf um die 19 Forderungen des I. D. G.

Infolge der Verhandlungen über die 19 Forderungen des I. D. G. sind am 23. Juni im Reichsverband eine größere Konferenz angestellt worden. Der Vorsitz übernahm der Gewerkschaftsführer Dr. Brauns. Die Konferenz war eine Art Beratung zwischen dem Reichsverband und dem I. D. G. Die Verhandlungen wurden durch den Reichsverband geleitet. Es wurden die 19 Forderungen des I. D. G. diskutiert. Der Reichsverband ist bereit, einige Forderungen zu erfüllen, aber nicht alle. Die Verhandlungen endeten ohne Ergebnis. Der Reichsverband wird die Forderungen des I. D. G. nicht annehmen. Es wird ein Kampf um die 19 Forderungen des I. D. G. geben.

produktive Erwerbslosen fürsorge wandte für Groß-Berlin 106 Millionen Mark zur Verfügung, daneben bisher etwa 10 Millionen Mark aus der Beihilfe zur Modernisierung alter Wohnräume. Die Umwandlung der Erwerbslosen aus Berlin wird besonders erschwert durch den heftigen Widerstand der übrigen Länder. Berliner Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft aufzunehmen. Die Gewerkschaften fordern die Mittel mit aller Entschiedenheit die Bereitstellung erheblicher öffentlicher Mittel zur Durchführung wirklich großzügiger Maßnahmen, wo Berliner Finanzkraft nicht ausreicht. Die Regierungsvorläufer müßten die Notwendigkeit durchgreifender Hilfe anerkennen. Zur Überwindung des lähmenden Finanzengpässe sollte eine mit starken Beschlüssen ausgestattete Kommission unter Einfluß der Gewerkschaften diese Aufgabe betreiben. Die Fortführung des Baues der Nord-Süd-Bahn muß schleunigst erfolgen, wobei das Reich nötigenfalls Mittel zur Verfügung stellen muß. In den nächsten Tagen finden weitere Verhandlungen in der Regierung und im Reichstag wie auch mit den Berufsverbänden und Gewerkschaften statt.

#### Herr Martin Fromm.

zweiter Vorsitzender vom christlichen Fabrikarbeiterverband, bringt sich im Blau- und Donnatal in empfehlende Erinnerung. Herr Fromm, der bei seiner letzten Agitationsreise im Blau- und Donnatal die Jemenarbeit für seine Organisation fördern wollte, aber ein recht schlechtes Geschäft gemacht hat, kühlt das Bedürfnis, sich bei diesen Arbeitern in empfehlende Erinnerung zu bringen, damit er mit seiner Jemen-Organisation nicht ganz in Vergessenheit kommt. In diesem Zweck hat Herr Fromm in verschiedenen Jemen-Blättern im Jemengebiet in höchster Ausführung, mit gutgewählten, den Bildungsgrad des Herrn Fromm entsprechenden Worten nachfolgende Notiz verbrochen: „Erklärung! Ich habe in Erfahrung gebracht, daß im Mantal, insbesondere in Ehingen, von Agitatoren des sozialdemokratischen Fabrikarbeiterverbandes die Behauptung verbreitet wird, ich wäre irgendwo für die schuldige Arbeitslosigkeit eingetreten und hätte die allgemeine Einführung der Arbeitszeit verlangt. Ich erkläre hiermit, daß diese Behauptung falsch ist und verbreitet, solange als einen gemeinen, niederträchtigen Berleumder und ehrlosen Schurken, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Beleidigung verklagt. Berlin D. 27, Rumpffstraße 9. Martin Fromm.“

Sonderes freut es mich, daß Fromm in seiner Erklärung speziell auf Ehingen hinweist, damit vertritt er selbst, was er mit seiner nachfolgenden Erklärung beabsichtigt, und ich kann auch den Schmerz des Herrn Fromm verstehen. Ständen doch bisher die Jemenarbeiter in Ehingen unter dem Einfluß des sozialdemokratischen Fabrikarbeiterverbandes, der zum Glück in einer verhältnismäßig kurzen Zeit, auch in Ehingen eine 50 Mann starke Gruppe zu gründen, und so lauten die Schriften gegen die Jemen in der Jemenindustrie im Blau- und Donnatal ihr letzter Einigkeit besitzen geht und sie in dieser Industrie des Bezirks zu einer einflussreichen Organisation veranlaßt werden. Dem glaubt schonbar Herr Fromm mit solchen Mächtigkeiten gebieten zu können. Mein Herr Fromm, damit sind gerade Sie zu unserem besten Agitator und insbesondere in Ehingen geworden, wir werden diese Gelegenheit auszunutzen versuchen und uns in keiner Weise beirren lassen, wir werden dort zeigen, daß im Mantal in dieser Industrie dem christlichen Fabrikarbeiterverband, wenn auch langsam, aber um so höherer, ein Sieg im Sinn verloren geht.

Was kann es Herr Fromm nicht unterlassen, anderen Verbänden als sozialdemokratischen zu begegnen, obwohl ihn nach dieser Richtung hin von angeblicher Seite schon gehörig auf die Finger geküßt wurde. Aber so wenig die Rede des Mannes lassen kann, ebensowenig wird es Herr Fromm unterlassen können, uns als sozialdemokratisch zu bezeichnen. Ich denke deshalb auch gar nicht daran, Herrn Fromm von der Unmöglichkeit seiner Behauptung nach dieser Richtung hin zu überzeugen, möchte ich aber nur das eine sagen, daß es durchaus keine Schande ist, wenn ein sozialdemokratischer Arbeiter sozialdemokratisch ist, und daß es schändlich und anstößiger ist, sich als jüdischer und oft zu bezeichnen, als man weiß, daß die Interessen der Arbeiter vertreten zu wollen, als dabei ein Grund seiner Organisationszugehörigkeit für als Werkzeuge und Erfindungen für die Jemenindustrie, die die Interessen der Arbeiter noch nie vertreten hat und infolge ihrer Zusammengehörigkeit auch nie vertreten wird, widersprechen lassen zu müssen, wie dies bei den gewerkschaftlichen Organisationen der Fall ist. Sollte Herr Fromm an meiner Behauptung zweifeln, so empfehle ich ihm das Buch „Sozialdemokratie“, welches Herr Fromm ebenfalls den Inhalt von Seite 103 bis 110 zum Studium, dann wird er finden, daß er zweier Vorsitzender einer Organisation ist, die zu jenen gehört, mit dessen Hilfe die Jemenindustrie statt erhalten bleiben soll.

### Literarisches.

„Drei Jahre Werk“. Von E. J. Gumbel; mit einem Vorwort von Prof. G. J. Nicolai. Verlag Neues Deutschland, E. Berger u. Co., Berlin W. 92, Kastanienstraße 123. Preis 6 Mk. Unpers. Größtes mit Reichsbild der „Vormärts“ über dieses Buch: „Nach der Revolution haben in wesentlichen zwei Wege: entweder nach kommunistischem Rezept den ganzen Vorkriegszustand zu zerlegen, ohne und ohne irgendwelche Rücksicht zu nehmen. Das hätte das Jüdisch-tum bedeutet, die Herrschaft kleiner Kapitalisten, im besten Falle Erziehung einer Klassenjustiz, um es anders zu sagen, die von der vorkrieglichen nur noch durch völlige Sozialdemokratie unterschieden hätte. Wollte man diesen Weg nicht gehen, so hätte man ein: Reform und Umbau der Justiz. Das hätte in der Revolutionsperiode dem einige Justizreformer in die Wege geleitet werden können, wenn damals auch nur eine Woche Zeit und Hilfe für solche Dinge gewesen wäre. Von dem Vorwort des Prof. Nicolai möchte ich nur sagen, daß es die rechten Worte und das rechte Geistesbild enthält. Nichts ist so gut, wie das Buch, welches besser ist für die Jemenindustrie. Die meisten aus dem Buch, was Nicolai im folgenden sagt, sind: „Es gibt mit jeder Periode von Kopf und Hand, von Gewalt und Mord!“ - „Aber jüdisch die Leiden von Vorkriegs und Jemen-Klassen ungewaschen benachteiligt, wenn nur aus ihnen sich nicht neue Verträge erhebt - wenn die neue Gesellschaft nur die Jemen wären. Das Gefühl für menschliche Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person über der Partei muß wieder erwachen. Ob Hilfe oder Strafe werten soll, ist eine andere Frage - aber was man auch wolle - man müsse mit gleichem Maß, denn kommen wir wieder zur Wirkung vor dem Gesetz und zur Verantwortung.“

Verbandsnachrichten. Der Beitrag für die Unfall-Versicherungskasse beträgt laut Beschluss des Verbandsrats vom 1. April 1921 mit 6 Pf. pro Mitglied und Vierteljahr. Diese Beiträge sind nicht mehr wie bisher jährlich, sondern vierteljährlich an die Hauptkasse einzufenden. Die Zahlstellen, die Ihren Beitrag 1920/21 entrichtet haben, zahlen der Einfachheit wegen mit der Abrechnung vom zweiten Quartal den auf sie entfallenden Vierteljahresbeitrag. In die späteren Abrechnungsformulare wird die Abrechnung für die Beitragszahlung eingefügt werden. Friz Bruns.

### Verbandsnachrichten.

Der Beitrag für die Unfall-Versicherungskasse beträgt laut Beschluss des Verbandsrats vom 1. April 1921 mit 6 Pf. pro Mitglied und Vierteljahr. Diese Beiträge sind nicht mehr wie bisher jährlich, sondern vierteljährlich an die Hauptkasse einzufenden. Die Zahlstellen, die Ihren Beitrag 1920/21 entrichtet haben, zahlen der Einfachheit wegen mit der Abrechnung vom zweiten Quartal den auf sie entfallenden Vierteljahresbeitrag. In die späteren Abrechnungsformulare wird die Abrechnung für die Beitragszahlung eingefügt werden. Friz Bruns.

#### Ausgeschlossen

wurden die Mitglieder: Friedrich Knecht's, Buchnummer 930 470, Zahlstelle Höhe, auf Grund des § 14, Absatz 2a. Ernst Umlandt, Zahlstelle Neuhof a. Rh., auf Grund des § 14, Absatz 3d. Gottlieb Lehner, Buchnummer 770 575, Zahlstelle Ehingen, auf Grund des § 14, Absatz 3a. Raver B. J., geb. am 3. Juni 1899 zu Oberstendorf, Buchnummer S. II 49 745, und Franz G. A., geb. am 20. September 1900 zu Bruch, Kartennummer 578 288, auf Grund des § 14, Absatz 3a. Der Hauptvorstand.

Die Abrechnung für das zweite Quartal 1921 haben eingekandt: Mainz, Magdeburg, Genhün, Eulst, Witttenberge, Neuhaldensleben, Biere, Pulverberg, Esfen, Neuenhafflau, Schongau, Freudenstadt, Welles, Arnswalde, Jahnst., Bangen i. Alt., Käthen i. A., Dagerow, Malchow i. Medl., Landsberg, Kalbe, Pellenberg, Garburg i. Schw., Landshut, Einzig, Mühlberg, Adonis, Diep, Lütz i. Medl., Odeslo, Lindenwalde, Goldberg i. W., Zeipzig, Rheinsberg (Mar.), Wittzenburg, Malsdorf, Grefenberg, Hensburg, Dresden, Merseburg, Potsdam, Strahl a. Rh., Oberstau, Piffallen, Briezen, Stadthagen, Geisenhausen, Weipenburg i. Bayern, Kreuznach, Sippolingen, Scheuerfeld, Strella, Nordenham, Eilenach, Grefeshäfen, Hof-Altendorf, Grünung, Burg a. Jem., Hagenburg v. T., Friedberg, Regis, Obergwalde, Mitach, Hroßholt, Mied, Grottkof, Oelleben, Weber, Doham, Bad Emsweiler, Grefshagen, Braunschweig, Wittzenberg a. E., Weilen i. M., Schellenberg, Delmenhorst, Jhebe, Gelfenstadt, St. Rotemleben, Dürheim, Eriebes i. Th., Uue i. B., Freising, Karstadt, Voendorf, Schmetzdorf, Rensburg, Demmin, Südendorf, Scherwin a. B., Dramburg i. Pom., Lippelme, Schwedt a. D., Rumbach, Duerfurt, Stolp i. Pom., Bergedorf, Götz, Jngolstadt, Pahren a. E., Greiz, Albed, Schraplau.

Vom 1. Juli an gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein: Sg. 32,85. P. 530,60. Otag 15,05. Hosten 6450,10. Weipenburg i. B. 2742,50. Schongau 1139,60. Magdeburg 8000. Schongau 3344,10. Wittzenberg 3123,75. Bamberg 1714,30. Odenburg 80. Hens 2000. Larnow 1627,25. Siedel 13 500. Garbesen 2300. Biere 3950,75. Pulverberg 4172,25. Wittzenburg 2248,95. S. B 1250. Bangen 27 584,90. Grottk 7150,30. Arnswalde 4262,30. Otag 3156,90. Piffallen 3000. Eifen 2110,05. Bellen 1139,85. Grefenberg i. Pommern 754,65. Göttingen 3508. Grottk 113,20. Märkt-Friedland 193,70. Eulst 140. Obergwalde 168,30. Lindenwalde 5,15. Gung a. d. E. 280. Dorfen 82,50. Mühlberg 3. Rungau 30 000. Pellenberg 129,25. Neuenhafflau 129,91. Dagerow 606,30. Garburg i. Schw. 3514,95. Wittzenberg 15 463,70. Halle a. d. E. 7000. Malchin 3561,45. Freudenstadt 1584,95. Böfmed 2500. M. Rosenburg 1800. Hensburg 18 521,90. Strella 32,10. Hensburg 1,20. Wittzenberg 5. G. 45 650,80. Malchin 1000. Wittzenberg b. G. 263,75. Merseburg 99. Neubrandenburg 4,40. Schluß: Donnerstag, den 7. Juli, mittags 12 Uhr. Fr. Bruns, Kassierer.

### Zustimmung zur Erhebung von Lokalbeiträgen

Table with 5 columns: Zahlstelle, Gau, pro Woche für die Erhebung tritt in Kraft am, I. St., II. St., III. St., IV. St.

### Zustimmung zur Erhebung eines Extrabeitrages

erzielt Zahlstelle Bonn, pro Woche und männliches Mitglied 25 Pf.

### Neue Adressen und Adressenänderungen.

Gau 1. Albed. Der 1. Bev. ist zu streichen. 2. Bev. und Geschäftsf.: Karl H. Lips, Vereinshaus. Gau 2. Genhün. 1. Bev.: Karl Stallberg, Feldstr. 15. 2. Bev. und Geschäftsf.: Friz Ejeuz. Bureau: Altenplathow bei Genhün, Gumpelstr. 18. Grottk. 1. Bev.: Altmart (St. Osterburg). 1. Bev.: Hermann Koch, Babener Straße 35. Biere (Bez. Magdeburg) mit Schönebeck verknüpfen. Gau 7. Grottk i. Sa. 2. Bev.: Richard Fuhs, Bahnhofstr. 465D. Gau 8. Rumburg a. d. E. 2. Bev. und Geschäftsf.: H. Müller. Bureau: Döhr. 24. II. Gau 13. Neuenhafflau mit Hamau verknüpfen. Gau 14. Niederb. mit Anberndorf verknüpfen. Gau 15. Rumburg a. d. E. (Neue Zahlstelle) 1. Bev.: Karl Götter, Bahnhofstraße. Gau 16. Arnswald i. B. 2. Bev. und Geschäftsf.: Franz Zloppe. Bureau: Scharfenstr. 2. III. Siedel. 1. Bev.: Franz Seber, Romanischstr. 6.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Vergiftungsgefahr in Bleibetrieben.

Der Bleibergfänger sind Arbeiter der Bleihütten, Bleiweißfabriken, des Maler- und Dachbleibergewerbes, der Porzellan-Industrie und andere ausgeführt. Die Bleibergfänger tritt häufiger auf als allgemein angenommen wird; häufig jedoch wird auch die Diagnose „Bleierkrankung“ gestellt, ohne daß es sich um eine solche handelt.

Die gewerblichen Bleibergfänger sind seit langem bekannt, und es bestehen alte Abhandlungen über Entstehung und Behandlung der Krankheit, während die neuere Zeit Schutzmaßnahmen gegen die Vergiftung erlassen und die Anwendung derselben vorgeschrieben hat.

Das Blei gelangt im allgemeinen durch den Mund in den Körper, und zwar in Staubform, oder aber durch unvorsichtiges Hantieren mit angereicherten Farben und dergl. Die Aufnahme des Bleis in den Körper geschieht durch die Haut in den Körper ist ebenfalls erwiesen. Bleierkrankungen und -vergiftungen treten bei gewerblichen Arbeitern niemals akut auf; es bedarf vielmehr längerer Einwirkung des Bleies auf den Körper, ehe die Krankheitserscheinungen in Erscheinung treten.

Nach einmütiger Auffassung der Ärzte ist das Erbgewebe des Bleis, des Bleiolorits, ja selbst der Bleiolit allein noch kein sicheres Zeichen der Bleierkrankung oder -vergiftung und selbst mehrere gleichzeitig auftretende, Einzelerscheinungen sollen noch nicht mit Sicherheit auf die Krankheit schließen lassen.

Durch eine Veranlassung vom 27. Januar 1920 wird von der Regierung für Bleiarbeiter diese Frühdiagnose verlangt. Die Fabrikärzte der Bleifarbenfabriken sind im Oktober v. J. in Halle vereinigt gewesen, um die Grundlagen der Stellung der Frühdiagnose kennen zu lernen.

Nun wird aber von Bleifarbenfabrikanten und vom Malergewerbe das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe beantragt, weil Bleiweiß unentbehrlich sein soll. Tatsächlich steht fest, daß in früherer Zeit Bleiweiß sowohl als Außen- wie auch Innenanstriche stark verwendet wurde, daß man aber heute im allgemeinen Bleiweiß für Innenanstriche nicht verwendet.

Die Bleifarben sollen für Außenanstriche unentbehrlich sein, weil sie ein mindestens dreimal längere Lebensdauer aufweisen als andere Farben. Wir wollen dieses nicht bestreiten, müssen aber daran hinzufügen, daß Sachverständige aus dem Malergewerbe angeden, daß Bleiweiß für Außenanstrich nur in weißen Farben verwendet wird, daß braune, gelbe, grüne und andere Außenanstriche Bleiweiß nicht enthalten.

bot gewertet werden. Wenn aber gesagt wird, daß die Verwendung von Bleifarben im Malergewerbe nicht in dem angegebenen Maße gefährlich sei, so stehen dem Sachverständigen Urteile vom Experten gegenüber, die das Gegenteil behaupten. Es braucht nur angeführt zu werden, welche Wirkung das Verbot der Verwendung von Bleifarben für Innenanstriche in Oesterreich gehabt hat, um zu erkennen, wie gefährlich das Hantieren mit Bleifarben ist.

Betriebsrätekonferenz der Interessen-Gemeinschaft der chemischen Industrie.

Am Sonntag, dem 19. Juni, tagte in Kassel eine Betriebsrätekonferenz der Interessengemeinschaft der chemischen Industrie. Sämtliche Betriebe der S.-G. hatten im ganzen 32 Delegierte dazu entsandt. Vom Hauptvorstand waren anwesend die Kollegen Brey und Adler, als Vorstandleiter die Kollegen Haupt und Goyer.

Auf der Tagesordnung stand: 1. Die wirtschaftliche Lage in der chemischen Industrie. Referent: Kollege Haupt (Hannover); 2. Die Aufgaben der Betriebsräte, a) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Referent: Kollege Adler (Hannover); b) in der praktischen Anwendung. Referent: Kollege Gerhardt (Eberfeld).

Nach kurzer Begrüßung der Delegierten und Festlegung der Tagungszeit eröffnete Kollege Brey die Konferenz und übergab dem Kollegen Haupt zu Punkt 1 das Wort.

Kollege Haupt machte in seinem Referat interessante Mitteilungen, welche von den Delegierten beifällig aufgenommen wurden. Der Vortrag selbst wurde lediglich zur Information und Belehrung aufgefaßt und daher von einer Aussprache darüber Abstand genommen.

Zu Punkt 2 referierte Kollege Adler (Hannover). Er streifte in seinem Referat das Zustandekommen, die Mängel, Unklarheiten, Auslegung und Auffassung des Betriebsrätegesetzes. Hervorgehoben wurden besonders diejenigen Bestimmungen, welche bisher die meisten Streitigkeiten hervorgerufen haben.

Zu Punkt 2b sprach Kollege Gerhardt (Eberfeld) über die Aufgaben der Betriebsräte in der praktischen Anwendung. Die Ausführungen gipfelten in einem Antrag, welcher den Zusammenstoß der Betriebsräte der S.-G. bewirken sollte.

In der Diskussion wurde für und gegen den Antrag gesprochen. Kollege Brey machte den Vorschlag, den Antrag dem Hauptvorstand zur Entscheidung zu überweisen. Nach längerer Debatte wurde der Vorschlag einstimmig angenommen.

Im Schlußwort gingen die Referenten auf die Ausführungen in der Diskussion ein und machten noch kurze Erläuterungen hzw. Wichtigstellungen.

Der Kollege Brey resümierte in seinem Schlußwort. Er dankte den Teilnehmern der Konferenz für ihre Mitarbeit. Mit einem Gruß auf unsere Organisation wurde die gut verlaufene Konferenz nachmittags 5 1/2 Uhr geschlossen.

Misgwirtschaft in einer Munitionszulegungsstelle.

Von der Arbeiterschaft der Zerlegungsstelle Schwaßkadel-Klosterleefeld bei Augsburg wird uns mitgeteilt, daß mit Tag- und Nachtschicht gearbeitet wird und die notwendige Vorsicht beim Zerlegen und Entladen nicht obachtet. Es wird nachgewiesen, daß 3 Arbeiter nach erledigter Nachtschichtarbeit nach kurzer Ruhepause wieder in den Betrieb gingen und auf Tageschicht beschäftigt wurden, um dann nach kurzer Pause wieder in Nachtschicht weiterzuarbeiten.

Im „Beitragblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung“ Nr. 4 bespricht der Geheime Regierungsrat Wente die Explosionen in Entladebetrieben und deren Ursachen und meint, daß nimmere die Hauptgefahren darüber seien, weil die Geschosse zum größten Teil bereits entladen sind. Die vielen Unglücksfälle führt Wente darauf zurück, daß nach Kriegsende die Sammlung der Geschosse und Plünder an ungesicherten Plätzen vorgenommen werden mußten; daß Erfahrungen für Entleeren von Geschossen in dem Umfang nicht vorlagen, daß Deutlichkeit in der Zusammenfassung unbekannt war und daß die Arbeiter und Arbeiterinnen über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren nicht genügend unterrichtet waren.

Die Arbeiter in unserem Verband haben darauf hingewirkt, daß Akkordarbeit in diesen Betrieben nicht zugelassen werden soll, weil dadurch die Aufmerksamkeit der Arbeiter leidet. Leider sind doch in erheblichem Umfang Akkordarbeiten in den Entladebetrieben vorgenommen worden; der Erfolg ist bekannt: Explosionen, Getötete und verkrümmelte Arbeiter und Arbeiterinnen.

Die mit Ueberstunden beschäftigten drei Arbeiter sind ledige Leute, die aus Familienverhältnissen heraus nicht gezwungen sind, ihr Einkommen durch Ueberstundenarbeit zu vergrößern; am allerwenigsten ihre ununterbrochene Arbeitszeit bis zu 30 Stunden auszudehnen. Es ist sogar zu bezweifeln, ob diese Personen, die mit gutsituierten Eltern in Familiengemeinschaft leben, nach den behördlichen Verordnungen als Arbeiter im Betriebe belassen werden können, solange noch große Zahlen verheirateter Arbeiter, als arbeitslos zu verzeichnen sind.

Deutsche Gold- und Silberscheide-Anstalt vorm. Röhler, Frankfurt a. M.

Der „Frankfurter Zeitung“ entnehmen wir über das Finanzgebaren dieser Firma die nachfolgenden Zahlenangaben: Die Gesellschaft hat, wie früher gemeldet, im Januar d. J. die Erhöhung des Aktienkapitals um 40 Millionen Stumm- und 20 Millionen Vorzugsaktien auf 100 Millionen Mark vorgenommen. Die neuen für 1920/21 zur Hälfte dividendenberechtigten Stammaktien wurden den alten Aktionären durch ein Konjunktum zu 150 Prozent angeboten, das auch die zur Hälfte dividendenberechtigten Prozentigen Namensvorzugsaktien, auf die 25 Prozent eingezahlt wurden, übernahm.

Table with financial data for Deutsche Gold- und Silberscheide-Anstalt. Columns: (St. März), 1917/18, 1918/19, 1919/20, 1920/21. Rows: Stammaptien, eingez. Vorz.-Aktien, Brutto, Dividenden-Gewinn, Unkosten, Provisionen ujm., Abschreibungen, Reingewinn, Dividenden in Prozenten, % Dividende a. Vorz.-Akt., Zinsausgaben, Personalfonds, Gradualisationen, Rationalisierung, Sonstige.

Industrie der Steine und Erden

Der Reichstarifvertrag für die Zementwaren- und Kunststein-Industrie.

Der Reichstarifvertrag für die Zementwaren- und Kunststein-Industrie wurde bekanntlich zum 30. Juni gekündigt. Der Grund dafür war vor allem durch den im Schlichtungsverfahren vorgeschlagenen unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamtes gegeben. Das Tarifamt hatte beschlossen, daß seine Entscheidungen endgültig und bindend seien. Da die sogenannten „Unparteiischen“ heute nur noch sehr selten unparteiisch wirken, sondern fast allgemein eine parteiige Neigung nach rechts bekunden, lägen die Entscheidungen über das Recht der Arbeiter in wenig zuverlässigen Händen.

kleinere Verbesserungen vorschlag. Die am 22. Mai zu Leipzig tagende Konferenz der Zement- und Kunststeinarbeiter erweiterte den Streik...

In 1. und 2. Juli fanden zu Nürnberg die Verhandlungen statt. Die Arbeitgeber hatten ebenfalls einen Entwurf aufgestellt, der ungefähr dasselbe Maß von Rücktritt enthält wie der ursprüngliche...

Die Urlaubsfrage ist nach dem Entwurf der Arbeitgeber derart geregelt worden, daß die Höchstzahl des Urlaubs in allen Orten unter 5000 Einwohnern sechs Tage...

Den Arbeitgebern wurde bedeutet, daß wir sozialwärts nicht rückwärts wollen. Eine Einigung war jedoch nicht möglich. Die Verhandlungen wurden daher zum 21. Juli vertagt...

### Haus der Arbeitsgemeinschaft Steine und Erden.

Am 17. Juni fand eine Sitzung der Reichsarbeitsgemeinschaft Steine und Erden statt. Die Sitzung beschäftigte sich zunächst mit einem Antrag von Arbeitnehmern...

Zu erwähnen Praktik wurde von Arbeitnehmerseite erklärt, daß die Reichsregierung mit dem Gedanken trage, eine Erhebung der Kapitalsteuer vorzunehmen...

Sodann gab der Vorsitzende der paritätischen gemeinsamen Untersuchungskommission den Bericht über den Streik in Sachsen und Süddeutschland...

Das Arbeitgeberstellvertreter Steine und Erden erklärt, daß das Verhalten des Gaus Sachsen des Fabrikarbeiterverbandes in der Sache des sächsischen Zieglerstreiks gegen den Gedanken der Reichsarbeitsgemeinschaft verstoße...

Die Arbeitnehmer der Reichsarbeitsgemeinschaft Steine und Erden erklären, daß sie in dem Verhalten des Verbandes der Fabrikarbeiter, Gau Sachsen, in dem sächsischen Fall keinen Tarifbruch erblicken können...

Zum Punkt 12.3.12 wurde über die Schlichtungsordnung einigte man sich dahin, daß diese zunächst ein Provisorium darstellen, das nochmals von der erweiterten Kommission durchgearbeitet werden soll...

Zum Schluß wird von Arbeitnehmerseite darauf hingewiesen, daß man in Stolberg im Rheinland versucht, einen Rahmentarif zu schaffen, der für alle Industrien des Stolberger Bezirks Gültigkeit haben soll...

Auch in dieser Sitzung konnte man wahrnehmen, daß die Unternehmer nicht mehr, wie in der ersten Zeit nach der Revolution, jenes Interesse am reibungslosen Zusammenarbeiten haben...

### Der Zieglerstreik in Sachsen beendet.

Das Gelingen einer Industriegruppe im Freistaat Sachsen um geordnete und verbesserte Lohnverhältnisse ist zu Ende. Die Arbeiterschaft im Bezirk Jwandau war dazu bereit...

Die organisierte Zieglerarbeiterschaft ist nicht einmütig ihre Kraft noch lange nicht erschöpft. Die Waffen sind bedäuflich bereit gestellt. Während sich die Mogen im allgemeinen glücken...

### Eine Konferenz für die Arbeiterschaft der Süddeutschen Zement-Industrie

Am 12. Juni in Ulm a. D. statt. Anwesend waren: Kol. Wörner, Hauptamt (Gen. 11), Kol. Graß, München (Gen. 10)...

Am 2. Januar 1921 in Ulm abgehaltenen Konferenz teilgenommen. Die Arbeitgeber hätten am 14. 2. 21 ablehnend geantwortet...

An der Diskussion beteiligten sich die Kollegen Graß (München), Engelbert (Heidelberg), Weiß (Ulm), Benz (Saalen), sowie sämtliche Vertreter der einzelnen Betriebe...

Kollege Engelbert (Heidelberg) schilderte in längerer Ausführungen die Verhältnisse in der Zementfabrik Heidelberg...

Kollege Benz (Saalen) beriet den Standpunkt, daß wir noch mit einer ziemlichen Zahl Christlicher rechnen müßten...

Kollege Engelbert (Heidelberg) legte der Konferenz folgende Entschließung vor, die einstimmig angenommen wurde:

Eine am 12. 6. 1921 in Ulm a. D. abgehaltene Konferenz für die Süddeutsche Zement-Industrie...

Die Konferenz stellt sich auf dem Boden des Reichsarbeitsvertrages und ist dieselbe auch von den Arbeitgebern.

Mit einem kräftigen Appell zur weiteren Mitarbeit schloß um 4 1/2 Uhr der Kollege Wörner die Konferenz. Arno Weiß (Ulm).

### Unternehmerwillkür.

Ganz besondere Anzeichen zeigen die Unternehmer des Westerwaldes über das Tarifwesen zu haben. Es handelt sich in der Hauptsache um zwei örtliche Arbeitgeber-Organisationen...